

Was sagt der Experte dazu?

WAS PASSIERT WENN DIE POLIZEI MICH ANHÄLT UND ICH HABE ZU VIEL ALKOHOL GETRUNKEN?



Autofahren unter Alkoholeinfluss kann teuer werden und schwerwiegende strafrechtliche Folgen haben. Das italienische Rechtssystem ist äußerst kompliziert, so dass hier nur ein grober Überblick verschafft werden kann. In jedem Fall sollte ein Autofahrer, der bei einer Trunkenheitsfahrt kontrolliert wurde, einen Rechtsanwalt aufsuchen.

Die Höhe der Strafe richtet sich in der Regel nach der Höhe des Alkoholgehalts im Blut. Alkoholgenuss bis 0,5 g/l bleibt sanktionslos.

Bei einem Blutalkoholgehalt zwischen 0,5 g/l und 0,8 g/l handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldstrafe von 500 bis 2000 € und einem Fahrverbot von 3

bis 6 Monaten geahndet wird.

Eine Trunkenheitsfahrt mit einem Alkoholgehalt zwischen 0,8 g/l und 1,5 g/l hat strafrechtliche Folgen und wird mit einer Geldstrafe von 800 bis 2000€, Freiheitsentzug bis zu 6 Monaten und einem Fahrverbot von 6 Monaten bis zu 1 Jahr geahndet. Ab einer Blutalkoholkonzentration von 0,8 g/l handelt es sich also um eine Straftat.

Bei einem Alkoholgehalt über 1,5 g/l umfasst der Strafrahmen eine Geldstrafe von 1500 bis 6000€, Freiheitsentzug von 6 Monaten bis zu 1 Jahr und Fahrverbot von 1 bis zu 2 Jahren. In diesem Fall wird auch immer das Fahrzeug beschlagnahmt, es sei denn, es gehört einem Dritten, der die Trunkenheitsfahrt nicht began-

gen hat.

Führt die Trunkenheitsfahrt zu einem Unfall, dann werden die vorgenannten Strafen verdoppelt und das Fahrzeug, so es nicht einem unbeteiligten Dritten gehört, wird grundsätzlich beschlagnahmt.

Wurde die Straftat (also ab einer Blutalkoholkonzentration von 0,8 g/l) zwischen 22 und 7 Uhr begangen, dann wird die Strafe verdreifacht.

Grundsätzlich jedoch ist es so, dass nach italienischem Recht niemand zum Alkoholest gezwungen werden kann, wird aber der Test abgelehnt, dann wird automatisch die höchst mögliche Strafe, die für den entsprechenden – geschätzten – Alkoholgehalt vorgesehen ist, verhängt.



**ASSOCIAZIONE ITALIANA TEDESCHI IN ITALIA
ITALIENISCHER VEREIN DEUTSCHE IN ITALIEN**

An wen wendet man sich in einem Land, dessen Sprache nicht der eigenen entspricht?

Was sollte man tun, wenn man die italienische Sprache zwar versteht und eigentlich auch ganz gut spricht, aber sie noch nicht voll beherrscht, auf dem Einwohnermeldeamt beispielsweise, bei Immobilien- oder Steuerfragen, bei Arbeitsproblemen, beim Übersetzen von Dokumenten oder bei der Polizei oder gar in einem juristischen Verfahren?

Für diese Art von Problemen gibt es den "ITALIENISCHEN VEREIN DER DEUTSCHEN IN ITALIEN" (Associazione Italiana Tedeschi in Italia, abgekürzt AITI genannt), ein Verein, der seine Türen geöffnet hat, um allen Deutschen, Österreichern und Schweizern in ihrer zweiten Wahlheimat Italien das Leben zu erleichtern, vornehmlich in bürokratischer Hinsicht.

Die Vereinigung hat sich zum Ziel gesetzt, eine wichtige Anlaufstelle bzw. Bezugspunkt für alle in Italien angesiedelten Personen deutscher Muttersprache zu sein und natürlich auch für diejenigen, die sich erst noch mit dem Gedanken tragen, sich im schönen Italien niederzulassen, und ihnen sowohl im privaten als auch im geschäftlichen Bereich, unterstützend beiseite zu stehen.

Dank der Mitarbeit von Fachleuten, die in den verschiedens-

ten Bereichen tätig sind, kann das Vereinsmitglied immer auf den Verein AITI zur Lösung seiner Probleme zählen; AITI wird sich bemühen, schnellstmöglich eine Antwort, auch in deutscher Sprache, abzugeben. Darüber hinausgehend möchte die unpolitische und selbstlos tätige Vereinigung, Tagungen und andere Formen öffentlicher Präsentation organisieren, um ihre Mitglieder über alle gegenwärtigen Neuigkeiten und Veränderungen auf den Gebieten des Rechts, der Steuer, der Wirtschaft und der Kultur zwischen Italien und Deutschland, stets auf dem laufenden zu halten.

Mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag von 50 € können Sie u.a. eine kostenlose Erstberatung für das ganze Jahr speziell in den Bereichen Rechts- und Steuerwesen, Arbeitsbeziehungen, Immobilien An- und Verkauf, Übersetzungs- und Dolmetscher-Tätigkeiten mit den zur Seite stehenden italienischen Fachleuten in Anspruch nehmen, die in ihrem Land natürlich viel Erfahrung und auch verschiedene Arten von Beziehungen zu deutschen Ländern haben (Deutsche als Muttersprache oder Italiener, die oft mit deutschsprachigen Leuten zu tun haben).

Noch Fragen offen? Besuchen Sie einfach die Internet Seite www.tedeschinitalia.it oder schreiben Sie eine E-mail an info@tedeschinitalia.it.



**Blick deiner wahren Natur
ins Gesicht.**



**PARCO
NATURA
VIVA**

Nature, all ways.

BEGEISTERE DICH, LERNE, HABE SPASS! 42 Hektar Moränenhügel, über 1500 Tiere in 250 verschiedenen Wildtierarten aus aller Welt, ein Tropenhaus, ein Safari-Zoo und ein den Giganten der Vergangenheit gewidmeter Parcours. Ein großer Park, lebendig und spannend, in dem man mehr über die Vergangenheit und die Gegenwart der Natur erfährt und man verstehen lernt, wie wir sie schützen und in die Zukunft mitnehmen können.

Für weitere Infos und Fragen schreiben Sie an: info@tedeschitalia.it



Dott. CLAUDIA CALLIPARI, Deutsche und Italienerin, zweisprachig aufgewachsen, Juristin und Präsidentin des Vereins für Wahlitaliener "ASSOCIAZIONE ITALIANA TEDESCHI IN ITALIA."

DIE VERBRAUCHERRECHTE IN ITALIEN BEI KAUF EINES MANGELHAFTEN PRODUKTS

Hat ein Endverbraucher, also kein Unternehmer, eine mangelhafte Ware, d.h. ein Produkt mit einem Fehler gekauft, so hat er in Italien nach der Gesetzesverordnung Nr. 206 aus dem Jahr 2005, dem sogenannten Verbraucherschutzgesetz, folgende rechtliche Möglichkeiten.

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die vertraglich vereinbarte Sache zu übergeben. Es wird vermutet, dass der Kaufgegenstand der vertraglichen Vereinbarung entspricht, wenn folgende vier Voraussetzungen erfüllt sind:

1. wenn die Sache für die gewöhnliche Nutzung von Sachen gleicher Art geeignet ist;
2. wenn sie den Beschreibungen des Verkäufers entspricht und sie dem vom Verkäufer benutzten Musterexemplar entspricht;
3. wenn sie eine Beschaffenheit aufweist,

die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache unter Berücksichtigung der Natur der Sache und den Zusicherungen des Verkäufers, insbesondere in der Werbung und bei der Kennzeichnung der Ware, erwarten kann;

4. wenn sie zu einem vom Käufer gewünschten Gebrauch geeignet ist, der Verkäufer hiervon Kenntnis erhalten diese Eigenschaft zugesichert hat.

Ist die Sache mangelhaft, d. h. sie erfüllt die vorgenannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware nicht, so kann der Verbraucher nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen, es sei denn dies ist dem Verkäufer objektiv unmöglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden.

Das Gesetz sieht zwei weitere Möglichkeiten nach Wahl des Käufers zu, nämlich die Kaufpreisminderung oder den Rücktritt vom Vertrag, jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen:

- a) die Mängelbeseitigung oder die Lieferung einer mangelfreien Ware ist unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden;
 - b) der Verkäufer hat die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nicht in einer angemessenen Zeit durchgeführt;
 - c) die Nachbesserung (Mängelbeseitigung oder die Ersatzlieferung) ist fehlgeschlagen, d. h. hat nicht zu dem erwünschten Erfolg geführt.
- Der Verkäufer haftet für den Sachmangel zwei Jahre ab Übergabe der Ware. Der Sachmangel muss innerhalb von zwei Monaten nach dem der Käufer von dem Mangel Kenntnis erlangt hat dem Verkäu-

fer gegenüber angezeigt werden. Die Mängelanzeige ist nicht erforderlich, wenn der Verkäufer den Mangel gekannt und arglistig verschwiegen hat.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es in Italien kein Recht auf Rückgabe oder Tausch der Ware im Falle der sogenannten "Kaufreue" gibt, wenn also die Ware mangelfrei ist, der Käufer die Sache jedoch - aus welchen Gründen auch immer - nicht mehr behalten möchte, es sei denn es handelt sich um einen Kaufvertrag, der unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln wie z.B. über das Internet oder außerhalb von Geschäftslökalen abgeschlossen wurde.

Selbstverständlich steht es auch in Italien dem Verkäufer frei, die mangelfreie Ware aus Kulanz umzutauschen oder zurückzunehmen. Ein Recht hierauf gibt es aber nicht.



WELCHE STEUERN MUSS EIN AUSLÄNDER, DER IN ITALIEN EIN HAUS ODER EINE WOHNUNG BESITZT, IM JAHR 2014 BEZAHLEN?

trages berechnet, multipliziert mit einem von der Art der Immobilie abhängigen und von der Gemeinde festgelegten Koeffizienten. Diese Steuer muss in zwei Raten und zwar am 16. Juni und am 16. Dezember 2014 gezahlt werden.

Die TASI ist eine Gebühr für sogenannte unteilbare Dienste der Gemeinde (wie z. B. öffentliche Beleuchtung, Straßenbelag usw.). Diese ist vom Eigentümer oder vom Besitzer wie z.B. dem Mieter oder Leasingnehmer von Gebäuden, Bauflächen oder Grundstücken zu bezahlen.

Die Zahlung der TASI wird zwischen dem Eigentümer und dem Bewohner der Immobilie aufgeteilt. Die Hausbewohner mit Miet- oder

Überlassungsverträgen von einer Vertragsdauer von über 6 Monaten zahlen zwischen 10 und 30 % der Steuern und der Eigentümer den Restbetrag.

Bei Verträgen mit einer Laufzeit unter 6 Monaten ist die TASI vollumfänglich vom Eigentümer zu tragen. Die Höhe richtet sich nach dem Katasterwert der Immobilie, wie bei der IMU, wobei ein Steuersatz von 10/100 in Ansatz kommt, es sei denn die Gemeinde erhöht diesen Steuersatz im gesetzlichen Rahmen.

Die Gemeinden müssen bis zum 31. Mai 2014 den Steuersatz und die Freibeträge festlegen. Sollten die jeweiligen Beschlüsse der Gemeinden in vorgenannter Frist nicht bekannt gegeben worden sein, so erfolgt die



erste Zahlung für das Jahr 2014 auf Grundlage eines Steuersatzes von 10/100, der Ausgleich erfolgt dann im Dezember.

Die TARI, also die Abfallgebühr, ist für die Abfallbeseitigung und Müllabfuhr bestimmt, ersetzt die sogenannte TARES und ist von jeder Person geschuldet, die Gebäude oder Grundstücke unabhängig von deren Nutzung besitzt und dort Abfälle produziert. Auch hier wird

der Steuersatz von jeder Gemeinde selbst bestimmt.

Sowohl TASI als auch TARI werden in zwei Raten am 16. Juni und am 16. Dezember gezahlt, man kann aber auch bereits Mitte Juni den gesamten Jahresbetrag mit dem Formular F24 oder mit Postanweisung bezahlen.

Der Steuerpflichtige muss auch bis zum 30. Juni des Folgejahres der Inbesitznahme der Immobilie unter Benutzung eines entsprechenden Formulars der jeweiligen Gemeinde die entsprechenden Angaben zur IUC machen abgeben. Diese Erklärung entfaltet auch Wirkung für die folgenden Jahre, es sei denn es haben sich Änderungen im Bezug auf den Steuersatz ergeben.

ICH BRAUCHE Z.B. EINEN GÄRTNER FÜR MEINEN PRIVATGARTEN. WIE KANN ICH DIESES ARBEITSVERHÄLTNIS UND DIE BEZAHLUNG RECHTLICH KORREKT ABWICKELN?

Seit wenigen Jahren gibt es in Italien die Möglichkeit, solche Gelegenheitstätigkeiten wie die des Gärtners, Babysitters oder Hausmeisters mittels sogenannter Voucher, das heißt einer Art von Vergütungsscheinen, korrekt abzuwickeln und zu bezahlen.

Artikel 70-73 der Gesetzesverordnung Nr. 276 vom 10.09.2003 sehen vor, dass jedes Beschäftigungsverhältnis, dessen Verdienst pro Beschäftigten im Kalenderjahr EUR 5.050,00 netto (bei Bezug von Arbeitslosengeld EUR 3.030,00) nicht überschreitet, eine sogenannte Gelegenheitstätigkeit darstellt, die der Begründung eines ordentlichen Arbeitsverhältnisses nicht bedarf. Grundsätzlich handelt es sich bei jeder Beschäftigung in dem vorgenannten finanziellen Rahmen um eine solche Gelegenheitsbeschäftigung.

Diese muss direkt dem Auftraggeber bzw. Nutzer gegenüber und ohne Einschaltung eines Vermittlers durchgeführt werden.

Jeder, der eine solche Gelegenheitsarbeit durchführen lassen will, muss vor Beginn dieser Beschäftigung bei einem hierfür zuständigen Vertragshändler (INPS = das nationale italienische Sozialversicherungsinstitut, Banken, Postämtern und Tabaklä-

den) einen oder mehrere Voucher kaufen. Mindestens 48 Stunden vor Beginn der eigentlichen Tätigkeit muss sodann der Auftraggeber den Beschäftigungsbeginn auf der Internetseite des INPS (www.inps.it) unter Angabe der Steuernummer des Arbeiters anmelden. Dies ist nur online möglich.



Nach der Beendigung der Gelegenheitsarbeit erhält der Arbeiter vom Auftraggeber die entsprechende

Anzahl von Voucher, welche er sodann bei einem der vorgenannten Vertragshändler zur Bezahlung vorlegen muss.

Momentan entspricht der Nominalwert eines Vouchers EUR 10,00. Der Vertragshändler zahlt dem Gelegenheitsarbeiter, der den Voucher vorlegt, den entsprechenden Gegenwert, wobei er die Meldedaten und die Steuernummer des Arbeiters registriert und 13 % an das INPS, 7 % an das INAIL, das nationale Versicherungsinstitut für Arbeitsunfälle, abführt und 5 % Verwaltungskosten für sich einbehält. Der Gelegenheitsarbeiter erhält also von einem Voucher im Wert von EUR 10,00 brutto insgesamt EUR 7,50 netto.

Sollte ein Voucher nicht gebraucht werden, so kann dieser, allerdings ausschließlich am Sitz der jeweiligen Provinz, zurückgegeben werden, wobei hierbei die 5 % Verwaltungskosten einbehalten werden, also lediglich EUR 9,50 zurückgezahlt werden.

Im Falle des Verlusts oder Diebstahls eines Voucher ist der Auftraggeber oder der Gelegenheitsarbeiter verpflichtet, eine entsprechende Anzeige zu erstatten. Der Voucher kann sodann annulliert und durch einen neuen ersetzt werden.

CÀ BOTTURA
BARDOLINO

In unserer Kellerei können Sie unsere Weine und das Olivenöl Extra Vergine ausprobieren und dann auch kaufen; Natürlich alles eigene Produktion.

**Direktverkauf
Wein und Olivenöl**

Geöffnet bis 31 Oktober:
Montag bis Samstag: 9.30 bis 19.00 Uhr
Sonntag: 9.30 bis 12.00 Uhr

Weingut CÀ BOTTURA
37011 Bardolino (VR) Via San Colombano, 51
Tel & Fax +39 045 7211770
Cell +39 347 6244350
info@cabottura.it • www.cabottura.it